

Pascal hat eine

Dienstag, 24. Oktober 2006

NZZ Online

Frontseite

Stellen

Immobilien

Finanzen

eBalance

Partnersuche

Abo-Dienst

AKTUELL

International
Wirtschaft
Börsen · Märkte
» Schweiz
Zürich · Region
Sport
Feuilleton
Vermischtes
Wetter
English Window

HINTERGRUND

Dossiers
Mensch · Arbeit
Wissen
Forschung · Technik
Tourismus
Medien · Informatik
Literatur · Kunst
Zeitfragen

NZZ · FINFOX

Finanzplattform
Börsenübersicht
Portfolio
Gesamtvermögen
Ratgeber · Rechner
Finanzprodukte

SERVICE

NZZ Mobile
eBalance
Veranstaltungen
Restaurantführer
Buchrezensionen
RSS Newsfeed
Kreuzwörterrätsel
Sudoku
Webcam Zürich
Bildschirmschoner

ANZEIGEN

Stellen
Immobilien
Fahrzeuge

MARKTPLATZ

NZZ DVD-Shop
NZZ Foto-Edition
Bücherwelt
Geschäftsberichte
Branchenbuch
Partnersuche
Fotocenter
Auktionen
Flugtickets
Weiterbildung

ZEITUNG

Tagesausgabe NZZ
NZZ am Sonntag
Archiv
CD-ROM
DVD
Mikrofilm

Stellen

Immobilien

Finanzen

eBalance

Partnersuche

Abo-Dienst

SCHWEIZ

Druckformat | Artikel versenden

Suchen

»

9. Oktober 2006, 21:00, NZZ Online

Asbest-Verfahren eingestellt

Gebrüder Schmidheiny müssen dank Verjährung nicht vor Gericht

Das Glarner Verhöramt hat die vom Verein für Asbestopfer angestrebte Strafuntersuchung gegen die Gebrüder Stephan und Thomas Schmidheiny sowie andere frühere Verantwortliche der Eternit AG in Niederurnen eingestellt. Alle Fälle seien verjährt.



Sanierung eines Asbest-verseuchten Gebäudes (Bild key)

(ap) Die früheren Verantwortlichen der Eternit AG müssen sich in der Schweiz nicht wegen der Asbestopfer vor Gericht verantworten. Die Glarner Justiz stellte die Verfahren am Montag wegen Verjährung ein. Der Verein für Asbestopfer will die Verfügung anfechten.

Fahrlässige Tötung

Der Verein hatte die Gebrüder Stephan und Thomas Schmidheiny sowie weitere Verantwortliche der vormaligen Eternit AG in Niederurnen im Kanton Glarus und der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt am 24. November 2005 auf mehrfache fahrlässige Tötung und Körperverletzung an einer unbekanntem Anzahl von Personen eingeklagt.

In einer weiteren Strafanzeige wurde der Tatvorwurf auf fahrlässige Tötung und Körperverletzung zum Nachteil der Anwohnerschaft der Betriebsstätte der ehemaligen Eternit AG ausgeweitet. Die Strafuntersuchung richtete sich auf die Zeitspanne der 1960er Jahre bis Ende der 1990er Jahre.

Weitere Artikel

Andermatt gibt noch viel zu reden

Rüstungskredite nicht gesperrt

Sans-Papiers einheitlich behandeln

Gotthard-Strassentunnel sicherer als vor fünf Jahren

Gegen Solidaritätsabgabe auf Flugtickets

Skifahren wird vielerorts teurer

Gebührengelder für 13 regionale TV-Sender

CVP bleibt im Jura stärkste Partei

«Baubeginn» der Porta Alpina

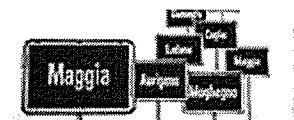
Eklat bei der Luzerner Stadtpolizei

weitere Artikel

Dossiers



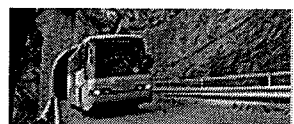
Staat und Gesellschaft



Gemeindefusionen



Wie sich die Schweiz definiert



Abschied von den Randregionen

Abo-Dienst**NZZ-SITES**

NZZ campus
NZZ Folio
NZZ Format
NZZ Film
NZZ Libro
NZZ Verlag
NZZ-Gruppe

INSERIEREN

Online-Werbung
Anzeigen-Werbung
Crossmedia

In rechtlicher Hinsicht war vorab die Verjährungsfrage zu überprüfen gewesen. Dazu war gemäss dem Untersuchungsrichter zu klären, ab wann die Verjährungsfristen der einzelnen mutmasslichen Begehungs- und Unterlassungstaten zu laufen begannen und welches Verjährungsrecht – das alte oder das am 1. Oktober 2002 in Kraft getretene neue – sowie welche Verjährungsfrist im konkreten Fall zur Anwendung gelangt.

Inhaltlich standen dabei die folgenden Fragen im Zentrum: Bis wann, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen wurde mit asbesthaltigen Produkten gearbeitet? Der Verhörer hat dazu nach eigenen Angaben 15 Zeugen einvernommen und von den bekannten angeschuldigten Personen schriftliche Stellungnahmen und Geschäftsunterlagen eingeholt beziehungsweise entgegengenommen.

Alles verjährt

Der Untersuchungsrichter kam zum Schluss, dass alle zur Anzeige gelangten mutmasslichen Fahrlässigkeitsdelikte in Anwendung der fünfjährigen altrechtlichen Verjährungsfrist verjährt sind. Gleiches gelte für allfällig vorsätzlich vor November 1995 begangene Straftaten. Zudem könne bereits im vorliegenden Untersuchungsstadium festgestellt werden, dass vorsätzliche Straftaten für die Zeit nach November 1995 nicht nachgewiesen werden könnten.

Beschwerde angekündigt

Der Präsident des Vereins für Asbestopfer, Massimo Aliotta, zeigte sich nicht überrascht von der Einstellungsverfügung. Er kündigte auf Anfrage an, dass innerhalb der Frist von zehn Tagen Beschwerde ans Kantonsgerichtspräsidium des Kanton Glarus erhoben werde.

Die Eternit AG legte Wert auf die Feststellung, dass die vom Verhörer beurteilte Frage lediglich die Strafuntersuchung betreffe. Für die Anerkennung einer asbestbedingten Krankheit und die Leistungen der Suva gebe es hingegen keine Verjährung. Die Suva hat bisher rund 70 Betroffene von Eternit anerkannt. Gegen die früheren Eternit-Verantwortlichen, darunter die Gebrüder Schmidheiny, waren auch in Italien rechtliche Schritte eingeleitet worden.

NZZ Finfox

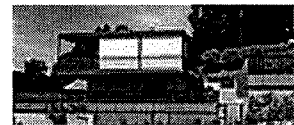
Ihr Finanzplaner

English Window

Swiss news on business
and politics, links and
background articles

Linkliste

Links zur offiziellen
Schweiz

NZZ Domizil

Immobilienplattform

Marktplatz

Swissguide

Wetter

Das Wetter bis morgen
Abend

Meist trocken und
zunehmend sonnig. Heute
im Mittelland starker
Westwind. Im Norden um
16, im Süden um 17
Grad.
11:32